

**Verordnung über den Einsatz von
Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen
(Kommunalwahlgeräteverordnung - KWahlGV)**

Vom 10. April 2001

Auf Grund des § 88 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) verordnet der Minister des Innern:

**Erster Abschnitt
Amtliche Zulassung und Genehmigung
der Verwendung von Stimmzählgeräten**

§ 1

Zulassungs- und Genehmigungspflicht

Mechanisch oder elektrisch betriebene einschließlich rechnergesteuerte Geräte, die bei Wahlen der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dienen (Stimmzählgeräte), dürfen bei Kommunalwahlen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bauart nach § 2 zugelassen und ihre Verwendung nach § 4 genehmigt ist.

§ 2

Erteilung der Bauartzulassung

(1) Durch die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes wird festgestellt, dass Geräte der zugelassenen Bauart für die Verwendung bei den in Absatz 2 Satz 3 und 4 bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Das Ministerium des Innern erteilt die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes auf Antrag des Herstellers. Dieser hat auf seine Kosten die notwendigen Nachweise über die Eignung im Sinne des Absatzes 1 zu erbringen. Die Bauartzulassung kann für einzelne kommunale Wahlen oder allgemein für Kommunalwahlen ausgesprochen werden. Sie kann auch auf kommunale Abstimmungen erstreckt werden. Aus der Bauartzulassung kann kein Anspruch auf Genehmigung der Verwendung solcher Stimmzählgeräte bei einer Wahl oder Abstimmung hergeleitet werden.

(3) Voraussetzung für die Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Verwendung bei den in Absatz 2 Satz 3 und 4 bezeichneten Wahlen und Abstimmungen (Kommunalwahlen) ist die Bauartzulassung für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlen). Soweit bei rechnergesteuerten Geräten für die Durchführung von Kommunalwahlen geänderte oder ergänzte Software erforderlich ist, müssen zumindest Konstruktion, Elektronik und Grundstruktur der Steuerungssoftware baugleich mit dem zu Bundeswahlen zugelassenen Stimmzählgerät sein. Stimmzählgeräte müssen zudem so eingerichtet sein, dass bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen entweder für jede Wahl ein Gerät zu verwenden ist oder für jede der verbundenen Wahlen die Wahlentscheidung nacheinander getroffen werden kann, wobei die getrennte Freigabe von Wahlen nach unterschiedlichen Wahlberechtigungen möglich sein muss.

(4) Ist eine Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes erteilt worden, muss der Inhaber der Bauartzulassung (Hersteller) jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Erklärung über die Baugleichheit mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 2 identifizierten Baumuster (Baugleichheitserklärung) beifügen.

(5) Das Ministerium des Innern macht die Bauartzulassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

§ 3

**Rücknahme, Erlöschen und Widerruf
der Bauartzulassung**

(1) Das Ministerium des Innern kann die Bauartzulassung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.

(2) Die Bauartzulassung erlischt für Stimmzählgeräte, deren Bauartzulassung für Bundeswahlen zurückgenommen, widerrufen worden oder auf andere Weise ausgelaufen ist.

(3) Das Ministerium des Innern kann die Bauartzulassung widerrufen, wenn die Stimmzählgerätebauart den Rechtsvorschriften für Kommunalwahlen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann auch ausgesprochen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Stimmzählgerätebauart den Erfordernissen der Durchführung von Kommunalwahlen nicht entspricht.

(4) Für die Rücknahme, das Erlöschen und den Widerruf einer Bauartzulassung gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 4

Genehmigung der Verwendung von Stimmzählgeräten

(1) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung kann einzelnen Wahlbehörden oder allgemein erteilt werden. Sie gilt auch für Nachwahlen, Wiederholungswahlen, Stichwahlen und Nachholungswahlen. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) In Wahlbezirken, in denen der betreffende Wahlvorstand zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, dürfen keine Stimmzählgeräte verwendet werden.

(3) Wird die Genehmigung allgemein erteilt, ist sie im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 5

Anwendbarkeit der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die Wahl im Wahlbezirk mit amtlich zugelassenen Stimmzählgeräten gelten auch die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbehörde weist in der Wahlbekanntmachung über § 42 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung hinaus darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme(n) abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge beizufügen.

§ 7

Wahlvorbereitung

(1) Der Wahlbehörde obliegt bei rechnergesteuerten Stimmzählgeräten die Eingabe der für die jeweilige Wahl im Wahlgebiet (im Falle der Durchführung der Wahl in einem Wahlkreis) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle der Durchführung der Wahl in mehreren Wahlkreisen) erforderlichen Wahldaten sowie die Festlegung der entsprechenden Gerätebeschriftung und -anzeigen. Dabei hat sie die Festlegungen für die amtlichen Stimmzettel zu beachten.

(2) Es dürfen nur Stimmzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Wahlbehörde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Stimmzählgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat die Wahlbehörde für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.

(3) Der Wahlleiter der Gemeinde oder sein Beauftragter kann die von der Wahlbehörde zur Wahl vorgesehenen Stimmzählgeräte und externen Datenträger überprüfen, die Beseitigung von Mängeln anordnen oder einzelne Stimmzählgeräte für die Verwendung sperren.

(4) In Wahlbezirken, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden, hat der Wahlleiter der Gemeinde oder sein Beauftragter die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl mit den Stimmzählgeräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen.

§ 8

Ausstattung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahlbehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung außer den in § 44 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung aufgeführten Gegenständen

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörenden Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme(n) abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät, zum Aushang im Wahllokal,
3. ein Exemplar der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes und des Zubehörs,
5. eine Textausgabe dieser Verordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
6. eine Baugleichheitserklärung des Herstellers nach § 2 Abs. 4 und
7. einen Vordruck der Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 1 oder 2.

(2) Das Stimmzählgerät muss dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein, wobei auf die Möglichkeit der Abgabe ungültiger Stimmen hingewiesen sein muss. Das Gerät mit allen Einstellungen und Vorrichtungen muss in dem für den Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 9

Aufstellung des Stimmzählgerätes

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, dass jeder Wähler seine Stimme(n) unbeobachtet abgeben kann.

§ 10

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, dass

1. die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge inhaltlich mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
2. eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an der der Wähler seine Stimme(n) abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Stimmzählgerät am oder im Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ausgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind und
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen, sofern das Stimmzählgerät dem Wahlvorsteher nicht bereits in versiegeltem Zustand übergeben worden ist. Ein Verwenden der Schlüssel ist bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Stimmzählgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muss. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel für das Stimmzählgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung getrennt von dem Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 11

Stimmabgabe und Vermerk über Stimmabgabe

(1) Sobald die Wahlberechtigung nach § 52 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät entsprechend der Wahlberechtigung zur Stimmabgabe frei, wenn sich kein anderer Wähler mehr in der Wahlkabine aufhält. Nach der Freigabe begibt sich der Wähler in die Wahlkabine und gibt seine Stimme(n) ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes vergewissert sich anhand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimmabgabe beendet hat und die Vorrichtung zur Stimmabgabe wieder gesperrt ist. Die Stimmabgabe ist beendet, wenn der Wähler die hierzu erforderlichen Bedienungshandlungen vollzogen und die Wahlkabine verlassen hat. Unterbleibt die Beendigung der Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und der Vermerk „Nichtwähler“ oder „N“ einzutragen; die Vorrichtung zur Stimmabgabe ist wieder zu sperren. Im Falle verbundener Wahlen oder Abstimmungen sind nur die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis durch den Vermerk „Nichtwähler“ oder „N“ zu ersetzen, die sich auf eine Wahl oder Abstimmung beziehen, bei der die Stimmabgabe unterblieben ist.

(3) Werden an einem Stimmzählgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben. Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist; § 8 Abs. 2 und § 10 finden Anwendung. Andernfalls ist die Wahl mit Stimmzetteln nach den allgemeinen Vorschriften fortzusetzen. In diesem Fall ist das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln. Jede Störung an einem Stimmzählgerät oder die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder Stimmzetteln ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Haben nicht jeweils mindestens 50 Wähler die Stimmen mit demselben Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln abgegeben, so hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch einen anderen vom Wahlleiter der Gemeinde sofort zu bestimmenden Wahlvorstand zu erfolgen.

§ 12

Schluss der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.

§ 13

Zählung der Wähler

Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von dem Stimmzählgerät gezählten Stimmen wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Stimmzählgerät insgesamt angegebene Zahl der Stimmabgaben abgelesen. Sodann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der nach Satz 1 festgestellten Zahl der Stimmabgaben, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken, und, soweit möglich, zu erläutern. Als Zahl der Wähler gilt in diesem Fall die nach Satz 1 festgestellte Zahl der Stimmabgaben. Im Falle verbundener Kommunalwahlen muss die Zählung der Wähler für jede Wahl gesondert erfolgen.

§ 14
Zählung der Stimmen

(1) Der Schriftführer trägt die an dem Stimmzählgerät angezeigten oder von ihm ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahl Niederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.

(2) Die Zählung erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage 1 oder 2.

(3) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest

1. bei der Wahl zur Vertretung:

- a) die Zahl der Stimmabgaben ohne gültige Stimme,
- b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und
- d) die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

2. bei der Wahl des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters:

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
- b) die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und
- c) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, im Fall des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellungen und ihrer Übertragung in die Wahl Niederschrift.

(4) Stimmt die Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes und der Bedienungsanleitung darzustellen und in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(5) § 13 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 15
Ungültige Stimmen

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der hierfür bezeichneten Stelle des Stimmzählgerätes abgegeben worden sind.

§ 16
Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1 oder 2, die beide Bestandteil dieser Verordnung sind, zu erstellen. Die Wahl Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

1. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, und

2. Zählkontrollvermerke oder die von einem Stimmzählgerät ausgedruckten Ergebnisse.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 15a oder 15b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung aufzunehmen. Die Wahl Niederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen. Ihr Ergebnis ist in die Wahl Niederschrift nach Satz 1 zu übernehmen. Bei der Wahl zur Vertretung ist die in der Wahl Niederschrift nach Absatz 1 aufgeführte Zahl der Stimmabgaben ohne gültige Stimme (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel hinzuzurechnen.

(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedes Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

§ 17

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen und des Stimmzählgerätes

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Wahlvorsteher der Wahlbehörde

1. das Stimmzählgerät oder den herausgenommenen Stimmenspeicher nebst Schlüsseln und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die Wahl Niederschrift mit den Anlagen,
4. die einbehaltenen Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen sowie
5. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(2) Wahlvorsteher, Wahlleiter und Wahlbehörde haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Stimmzählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 18

Besondere Vorschriften

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäftes, der Wahlergebnisermittlung oder der Wahl Niederschrift, hat der Wahlleiter selbst oder durch einen Beauftragten vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss die Übereinstimmung der angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse mit den Eintragungen in der Wahl Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Danach sind die Geräte oder die Stimmenspeicher wieder zu versiegeln; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Wahlausschuss nach § 47 Satz 2 Nr. 4, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festzustellende Zahl der ungültigen Stimmzettel muss die in den Wahlbezirken mit Stimmzählgeräten festgestellten Stimmabgaben ohne gültige Stimme (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) enthalten.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses kann der Landeswahlleiter zulassen, dass die Sperrung und Versiegelung der Stimmzählgeräte oder der Stimmenspeicher aufgehoben werden, wenn die Zählergebnisse der Stimmzählgeräte nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

Dritter Abschnitt Schlussvorschrift

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. April 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Dritte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung

Vom 11. April 2001

Auf Grund des § 45 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung sowie auf Grund des § 14 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern:

Artikel 1

Die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 25. November 1997 (GVBl. II S. 887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2000 (GVBl. II S. 367), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen zu dem Verzeichnis (II.) werden die Worte „MUNR Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ durch die Worte „MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung“ ersetzt.
2. In Nummer 3.19 wird in der Spalte 4 das Wort „Entsorgers“ durch das Wort „Adressaten“ ersetzt.
3. In Nummer 11.1 wird in der Spalte 4 die Angabe „MUNR“ durch die Angabe „MLUR“ ersetzt.
4. In Nummer 20.9 werden in der Spalte 4 nach den Worten „AfI/BA“ ein Komma und die Worte „neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und zur Durchsetzung der Andienungspflicht mit Maßnahmen nach § 24“ angefügt.
5. In Nummer 23.1 bis 23.11 wird in der Spalte 4 jeweils die Angabe „UB/BA/AfI“ durch die Angabe „UB/BA“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

Artikel 2

Die Bekanntmachung der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 6. November 2000 (GVBl. II S. 387) wird wie folgt geändert:

1. Dem Satz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. den am 15. November 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 11. April 2001 (GVBl. II S. 162).“
2. In den Erläuterungen zu dem Verzeichnis (II.) werden die Worte „UB Untere Bodenschutzbehörde“ durch die Worte „UB Landkreise und kreisfreie Städte als untere Bodenschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2000 in Kraft.

Potsdam, den 11. April 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Wolfgang Fűrniß

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz

Vom 12. April 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), der durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 951) geändert worden ist, und in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172, 174) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung wird wie folgt gefasst:

„(PBefGZV)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter den Buchstaben a, b und c genannten Verkehrsarten.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei den unter Buchstabe a genannten Verkehrsarten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. April 2001

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer